

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Wärme-Direktservice Fernwärme der Energie SaarLorLux AG

### 1. Durchführung/Umfang der Lieferung\*

**1.1** Die Energie SaarLorLux AG (im Folgenden: „wir“) versorgt Ihre im Auftragsformular bezeichneten Räumlichkeiten zu Ihrem Eigengebrauch mit Heizwärme aus der zentral betriebenen Fernwärmeübergabestation des Gebäudeeigentümers. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

**1.2** Wir sind verpflichtet, Ihren Heizwärmebedarf entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange die Versorgung des von Ihnen bewohnten Gebäudes mit Fernwärme gemäß § 5 der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) unterbrochen ist oder soweit und solange wir an der Lieferung in Fällen höherer Gewalt, wirtschaftlicher Unzumutbarkeit oder bei Nichtverfügbarkeit der Fernwärmeübergabestation (z.B. Störungen) bzw. wegen Mängeln an der Heizungsanlage des Gebäudeeigentümers gehindert sind.

**1.3** Die Lieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen der AVBFernwärmeV und der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte“ (FFVAV; AVBFernwärmeV und FFVAV gemeinsam Anlage 3) sowie den ergänzenden Regelungen des Einzellieferauftrages Wärme-Direktservice Fernwärme, des „Preisblatts Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung“ (Anlage 2) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AVBFernwärmeV sowie die FFVAV sind Bestandteil dieses Vertrags. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gegenstände regeln, die bereits durch die AVBFernwärmeV oder die FFVAV geregelt werden, dient dies lediglich der Klarstellung bzw. Ergänzung. In keinem Falle ist eine Abweichung von den Regelungen der AVBFernwärmeV oder der FFVAV beabsichtigt.

**1.4** Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser kann zum Schutz der Fernwärme- und Heizanlagen chemische Zusätze enthalten und zum Erkennen von etwaigen Undichtigkeiten mit Farbstoff versehen sein. Das Heizwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und für den menschlichen Genuss ungeeignet.

### 2. Preise/Preis Anpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen\*

**2.1** Der Gesamtpreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung zusammen.

**2.2** Der Grundpreis bildet neben unseren Kosten für Abrechnung und Inkasso unsere eigenen (soweit es sich um von uns betriebene Messeinrichtungen handelt) bzw. die uns von der örtlichen Wärmenetzbetreiberin, der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, weiterbelasteten (soweit es sich um von der örtlichen Wärmenetzbetreiberin betriebene Messeinrichtungen handelt) Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung ab und ist daher in seiner Höhe vom konkret bei Ihnen verbauten Typ der Messeinrichtung (fernablesbar oder nicht fernablesbar) abhängig. Detailliertere Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen. Soweit der Gebäudeeigentümer im Rahmen eines Bündelangebots gemäß § 6 Messstellenbetriebsgesetz wirksam einen von Satz 1 abweichenden Messstellenbetreiber beauftragt, verringert sich der an uns zu entrichtende Grundpreis um die Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung.

**2.3** Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

**2.4** Die im Preisblatt Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung (Anlage 2) aufgeführten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer sowie alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebenen Belastungen, mit denen die Leistungen dieses Vertrages, die Erzeugung, Fernleitung, Beschaffung, Bereitstellung, Verteilung oder der Handel mit Wärme belegt sind. Im Übrigen gilt Ziffer 11.2.

### 3. Übergabe/Messung/Zutrittsrecht

**3.1** Wir übergeben die Heizwärme am Ausgang des jeweiligen Wärmemengenzählers. Der Wärmeverbrauch wird durch Messung im Vorlauf und Rücklauf des Heizwassers gemäß den Regelungen des § 18 AVBFernwärmeV festgestellt. Soweit der Gebäudeeigentümer nicht wirksam Gebrauch von der Möglichkeit macht, im Rahmen eines Bündelangebots gemäß § 6 Messstellenbetriebsgesetz einen abweichenden Messstellenbetreiber zu beauftragen, steht die Messeinrichtung entweder im Eigentum der örtlichen Wärmenetzbetreiberin oder in unserem Eigentum und wird vom jeweiligen Eigentümer betrieben. Soweit die Messeinrichtung in unserem Eigentum steht, ist an der Messeinrichtung ein entsprechender Hinweis angebracht.

**3.2** Wir sowie die örtliche Wärmenetzbetreiberin können von Ihnen verlangen, dass Sie zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung sowie bei vorliegendem berechtigtem Interesse an der Überprüfung der Zählerstände nach vorheriger Benachrichtigung die Messwerte Ihrer Messeinrichtungen selbst ablesen. Wenn Ihnen die Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Im Falle der zulässigen Selbstablesung sind Sie verpflichtet, die Messeinrichtungen ordnungsgemäß abzulesen und uns bzw. der örtlichen Wärmenetzbetreiberin die Ablesewerte spätestens 15 Werktagen nach dem Ablesetermin in geeigneter Form mitzuteilen. Versäumen Sie diese Frist, sind wir zur Schätzung des Verbrauchs entsprechend § 20 Absatz 2 AVBFernwärmeV berechtigt.

**3.3** Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung einem von uns oder der örtlichen Wärmenetzbetreiberin mit einem Ausweis versehenen Person den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen sowie zu deren Prüfung oder Austausch, zur Überprüfung eines von Ihnen selbst übermittelten Zählerstandes oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, der FFVAV oder der AVBFernwärmeV erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die wiederholte Verweigerung des Zutrittsrechts ist

eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Sie haben im Rahmen Ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass einem von uns mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt zu den Räumen eines Dritten ermöglicht wird, sofern dies aus den vorgenannten Gründen erforderlich ist.

### 4. Abrechnung, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen, Abschlagszahlungen\*

**4.1** Soweit nicht abweichend mit Ihnen vereinbart, erfolgt die Abrechnung der gelieferten Wärme durch uns einmal jährlich. Auf Ihren Wunsch hin übermitteln wir Ihnen ein Angebot zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung.

**4.2** Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr in der Regel elf monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden Ihnen zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt. Wir berechnen die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend den Vorgaben des § 25 AVBFernwärmeV.

**4.3** Bei Vertragsende dient der Zählerstand zu diesem Zeitpunkt als Grundlage für die Schlussrechnung. Ist bei Ihnen keine fernablesbare Messeinrichtung verbaut und teilen Sie uns diesen Zählerstand nicht innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsende mit, so sind wir berechtigt, den Zählerstand zum Vertragsende zu schätzen und entsprechend die Schlussrechnung auf der Grundlage des geschätzten Zählerstands zum Datum des Vertragsendes zu erstellen.

**4.4** Soweit Sie die elektronische Bereitstellung der Abrechnung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 FFVAV wünschen, erfolgt diese über unser ServicePortal unter [www.energie-saarlorlux.com](http://www.energie-saarlorlux.com). Soweit an Ihrer Abnahmestelle fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind, erfolgt in den Fällen des Satz 1 auch die monatliche Bereitstellung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen im Sinne des § 5 Abs. 3 FFVAV über das ServicePortal. Die Nutzung des ServicePortals ist für Sie kostenfrei und erfordert lediglich Ihre einmalige Registrierung.

**4.5** Wünschen Sie einen Nachdruck einer Ihnen bereits zugestellten Rechnung bzw. Abrechnungs- und Verbrauchsinformation, so berechnen wir hierfür ein Entgelt in Höhe von 4,50 € brutto.

### 5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

**5.1** Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**5.2** Bei Zahlungsverzug verlangen wir Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten (§ 27 Absatz 2 AVBFernwärmeV), die pauschal mit einem Betrag von 1,50 € je Mahnung berechnet werden. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

**5.3** Auf Ihren Antrag hin können wir, vorbehaltlich einer gesonderten Prüfung und Beurteilung des Einzelfalles, anbieten, hinsichtlich fälliger, nicht erfüllter Forderungen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen. Wir berechnen für Abschluss und Abwicklung der Ratenzahlungsvereinbarung ein Entgelt in Höhe von 15,00 € brutto. Ein Anspruch Ihrerseits auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung besteht ausdrücklich nicht.

### 6. Sicherheitsleistung

**6.1** Soweit wir von Ihnen gemäß § 29 AVBFernwärmeV Sicherheit verlangen, umfasst diese den Betrag der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen bzw. von zwei monatlichen Abschlagszahlungen. Sofern wir mit Ihnen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank.

**6.2** Im Falle der Verwertung der Sicherheit gemäß § 29 Absatz 3 AVBFernwärmeV haben Sie die Sicherheit, soweit wir uns aus dieser befriedigt haben, unverzüglich wieder aufzufüllen bzw. erneut zu bestellen.

### 7. Informationspflicht des Kunden

**7.1** Solange nicht sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen aus einer Schlussrechnung gemäß Ziffer 4.2) erfüllt sind, sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich über Änderungen Ihrer Postadresse zu informieren.

**7.2** Soweit Sie Ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 7.1 schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns dadurch entstandenen Schaden (Kosten der Adressrecherche) zu verlangen. Wir berechnen diesen Schaden pauschal mit einem Betrag von 12,00 € je Fall. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.:

### 8. Einstellung der Versorgung

**8.1** Unter den Voraussetzungen des § 33 AVBFernwärmeV sind wir berechtigt, die Versorgung einstellen zu lassen.

**8.2** Sie haben uns die durch die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

### 9. Haftung bei Versorgungsstörungen

**9.1** Die Haftung für Schäden, die Sie durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

**9.2** Soweit sich ein bei Ihnen eingetretener Schaden als Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses darstellt, sind Ersatzansprüche gegenüber

\*Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

## Anlage 1

der örtlichen Wärmenetzbetreiberin, der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Hohenzollernstraße 104 - 106, 66117 Saarbrücken geltend zu machen. Wir sind verpflichtet, Ihnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**9.3** In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

**9.4** Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen.

### 10. Datenschutz/Bonitätsprüfung/Information des Gebäudeeigentümers bei Versorgungsunterbrechung

**10.1** Wir verarbeiten Ihre personenbezogene Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten, die Sie im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss angegeben haben) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages, zur Kundendatenanalyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)).

**10.2** Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages können wir auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunfteien wie insbesondere die Schufa Holding AG, die Creditreform Saarbrücken Dr. Uthoff KG oder die infoscore Consumer Data GmbH übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.

**10.3** Im Falle der Unterbrechung der Versorgung an Ihrer Abnahmestelle informieren wir den Gebäudeeigentümer über den Umstand der Versorgungsunterbrechung, nicht jedoch über deren konkreten Anlass. Die Information an den Gebäudeeigentümer trägt dessen berechtigtem Interesse daran Rechnung, seiner Verantwortung für die hausinterne Kundenanlage (z.B. Verhinderung des Einfrierens von Leitungen) nachkommen zu können. Rechtsgrundlage der Information ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

**10.4** Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind den diesem Vertrag beiliegenden „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen, welche darüber hinaus jederzeit unter [www.energie-saarlorlux.com](http://www.energie-saarlorlux.com) zum Abruf bereitstehen.

### 11. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

**11.1** Änderungen der Vertragsbedingungen – mit Ausnahme von Änderungen der Preisänderungsformeln gemäß Anlage 2 - werden durch öffentliche Bekanntgabe gem. §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV wirksam. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Rathaus der Landeshauptstadt Saarbrücken (Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken), auf welchen zusätzlich in der Presse (Wochenspiegel oder Saarbrücker Zeitung) hingewiesen wird. Zusätzlich werden Änderungen im Internet unter [www.energie-saarlorlux.com](http://www.energie-saarlorlux.com) veröffentlicht.

**11.2** Die in Anlage 2 geregelten Preisänderungsformeln berücksichtigen sowohl die Entwicklung unserer Kosten für Erzeugung, Bezug und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessen. Sofern nach Vertragsschluss

- Änderungen der von uns zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe,
- eine Änderung des Verhältnisses der von uns zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe zueinander,
- eine Veränderung der vertraglichen Grundlage unserer Kosten für den Wärmebezug von dritten Wärmelieferanten,
- eine Neuverhandlung der an den örtlichen Wärmenetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte oder
- neu eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder sonstige durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebenen Belastungen im Sinne von Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Weitergabe an Sie durch die jeweilige gesetzliche Regelung nicht ausgeschlossen ist,

dazu führen, dass die vorgenannten Preisänderungsformeln als Maßstab für die Anpassung der Preise gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV unbrauchbar werden, sind wir berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen. Im Falle der Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts sind wir verpflichtet, Ihnen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung den Abschluss eines neuen Wärmelieferungsvertrages, dessen Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen nach den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entsprechend angemessen Rechnung tragen, anzubieten.

### 12. Außergerichtliche Streitbeilegung

**12.1** Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice ([info@energie-saarlorlux.com](mailto:info@energie-saarlorlux.com)) gerichtet werden.

**12.2** An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Stand: 01. Januar 2022